

Groß-Wartenberger Kreis-Blatt



Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grobe, Groß-Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 15

Sonnabend, den 11. April

1908

Verfügungen des Königlichen Landratsamts.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Betrifft Kreishundesteuer.

Die mit Einreichung der Hundesteuerlisten für 1907 und 1908 noch im Rückstande befindlichen Ortsbehörden werden an **umgehende** Einreichung dieser Listen hiermit erinnert.

Groß-Wartenberg, den 10. April 1908.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Mit Einreichung der Nachweisung über den Abgang einheimischer Arbeiter und den Zugang ausländischer Arbeiter ist noch ein Teil der Herren Guts- und Gemeindevorsteher im Rückstande.

Ich sehe nunmehr der Einreichung dieser Nachweisung oder einer Negativanzeige umgehend entgegen.

Groß-Wartenberg, den 8. April 1908.

Betrifft Veranlagung zur Einkommen-, Ergänzungs-, Gewerbe- und Betriebssteuer für das Steuerjahr 1908.

Anfang der nächsten Woche wird den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises die für das Steuerjahr 1908 festgesetzte **Staatssteuerrolle, Gewerbesteuerrolle, Auszug aus der Betriebssteuer-Nachweisung, Gemeindesteuerliste** durch die Post zugesandt werden. Gleichzeitig erhalten dieselben hierbei verschlossene Benachrichtigungsschreiben an die steuerpflichtigen Personen sowie die zur Aushändigung dieser Schreiben erforderlichen, nach den Steuerarten gesonderten **Behandigungsbescheinigungen** mit dem Auftrage, diese Schreiben **unverzüglich** den Adressaten auszuhändigen und auf den betreffenden Behandigungsbescheinigungen (Spalte 3, 4 und 5) die Zeit und den Ort der Zustellung, sowie die Person, an welche die Zustellung erfolgt ist, zu vermerken, auch die am Ende der Behandigungsbescheinigungen vorgedruckte Bescheinigung über die Richtigkeit der geschenehen Zustellung unterschriftlich zu vollziehen, wobei die nicht zutreffenden Stellen dieser Bescheinigung zu durchstreichen sind. Die Behandigungsbescheinigungen sind mir binnen längstens **5 Tagen** gehörig **angefüllt** zurückzureichen.

Sollten Steuerpflichtige inzwischen verzoget oder verstorben sein, so sind die betreffenden Benachrichtigungsschreiben mit entsprechendem Vermerk in Spalte 6 der Behandigungsbescheinigung hierher zurückzusenden.

Im besondern bemerke ich noch folgendes:

I. Staatssteuerrolle.

Die Staatssteuerrolle ist **nicht** öffentlich ausulegen, und es darf der Einblick in dieselbe Niemandem gestattet werden.